

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Delitzsch GmbH zur Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
in der Niederspannung (NAV)
01.09.2014**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischer Weise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Sanierungsplan). Die Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltkunden“⁽¹⁾ sowie „übrige Tarifkunden“⁽²⁾ - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen der Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt (in die Kostenanteile K_H und K_U).

(1) Haushaltkunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf

(2) übrige Tarifkunden = alle Tarifkunden, die nicht Haushaltkunden sind

Bis zum 01.07.2007 wird der Baukostenzuschuss gemäß § 29 Abs. 3 NAV ermittelt.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederspannungskunden entfallenden Kosten, für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der dem betreffenden Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe Haushaltkunden

$$BKZ = 50 \% * K_H * \frac{P_H}{\sum P_H}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K_H : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gem. Ziffer 1.2 zweiter Absatz (in €).

P_H : Der auf den betreffenden Netzanschluss entfallene Anteil an der für die Gruppe Haushaltkunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Netzanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt	$P_{H(1)}$	=	1
bei 2 Haushalten	$P_{H(2)}$	=	1,6
bei 3 Haushalten	$P_{H(3)}$	=	1,9
für jeden weiteren Haushalt erhöht sich	P_H um		0,3
(Bei zwei oder mehr Haushalten je Netzanschluss gilt daher	$P_{H(i)}$	=	$1 + 0,3 * i$)

$\sum P_H$: Die Summe der P „aller der Versorgung der Gruppe Haushaltkunden -einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden- dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Übrige Tarifkunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe übrige Tarifkunden

$$BKZ = 50 \% * K_{\bar{U}} * \frac{P_{\bar{U}}}{\sum P_{\bar{U}}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

$K_{\bar{U}}$: Der Kostenanteil der Gruppe übrige Tarifkunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2, zweiter Absatz (in €).

$P_{\bar{U}}$: Die am betreffenden Netzanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW).

$\sum P_{\bar{U}}$: Die Summe der $P_{\bar{U}}$ aller der Versorgung der Gruppe übrige Tarifkunden -einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden- dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes
- Austauschen des Netzanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen der zugesagten Hausanschlussicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse berechnet und bezahlt worden sind und/oder
- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

Entsprechend § 11 Abs. 1 NAV wurde für das in sich geschlossene Gebiet der Stadt Delitzsch mittels Umlageschlüssel der Baukostenzuschuss festgelegt.

2. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten SWD - Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die SWD sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die SWD machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit.

Der Anschlussnehmer erteilt der SWD mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die SWD Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. Inbetriebsetzung

Die SWD oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage gem. § 14 NAV an das Verteilungsnetz der SWD an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung. Nach der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten wird die elektrische Anlage zur Inbetriebnahme freigegeben. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gem. § 13 Abs. 2 NAV durch ein zugelassenes Installationsunternehmen.

Für jede Inbetriebsetzung werden die in der Anlage Preisblatt aufgeführten Pauschalen erhoben.

5. Verlegung / Änderung von Versorgungseinrichtungen Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung / Änderung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NAV sowie gemäß § 20 Abs.2 StromNZV die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

6. Netzumstellung, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung der Netze oder wird das örtliche Netz verändert, so veranlasst der Anschlussnehmer bzw. –nutzer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen, Verbrauchsgerte).

7. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung werden die in der Anlage Preisblatt aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt:

Außerhalb der üblichen Geschäfts- bzw. Arbeitszeiten der SWD werden die Kosten für die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SWD nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 - 7 ergebenden Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang, Einstellung der Anschlussnutzung), wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.09.2014 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Ausgaben.

Die gesamte Niederspannungsanschlussverordnung mit den Ergänzenden Bedingungen der SWD zur NAV und Ihren Anhängen sind im Internet veröffentlicht und liegen im Kundenberatungs-Zentrum in der Sachsenstraße Delitzsch aus. Auf Verlangen werden sie unentgeltlich ausgehändigt.

Stadtwerke Delitzsch GmbH